

Benutzungsreglement Gemeindeliegenschaften

inkl. Mietgebühren

Inkraftsetzung: 1. Januar 2018

Impressum

Herausgeberin Politische Gemeinde Bonstetten
Am Rainli 2, 8906 Bonstetten
Telefon +41 44 701 95 00
E-Mail gemeinde@bonstetten.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1. Zweckbestimmung	4
2. Verwaltung	4
3. Mietgebühren	4
4. Reservation	4
5. Benutzung	4
6. Abgabe der Räumlichkeiten	5
7. Bewilligungen und Sicherheit	5
8. Feuerpolizei	5
9. Rauchen	5
10. Ruhe und Ordnung	5
11. Dekorationen	6
12. Reklame	6
13. Parkplätze	6
14. Aufsichtsrecht	6
15. Haftung	6
16. Gerichtsstand	7
<hr/>	
Anhang	
Mietgebühren	8-9

1. Zweckbestimmung

Die Räumlichkeiten der Politischen Gemeinde Bonstetten dienen der Förderung des Gemeinlebens und stehen in erster Linie den örtlichen Behörden, Vereinen, Organisationen und Privatpersonen als Begegnungsstätten zur Verfügung.

Darüber hinaus können die Räumlichkeiten weiteren Behörden, Vereinen, Verbänden, Firmen, Institutionen, Privatpersonen usw. im Sinne von Art. 253 ff OR für geschlossene oder öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Für private Grossanlässe steht der Gemeindesaal ausschliesslich der Bonstetter Bevölkerung zur Verfügung.

Der Gemeinderat behält sich eine Verweigerung der Vermietung vor, wenn zu befürchten ist, dass eine Veranstaltung öffentliches Ärgernis erregen oder dem Ansehen der Gemeinde schaden könnte.

2. Verwaltung

Die vermietbaren Räume stehen unter Aufsicht des Gemeinderates. Die Gemeindeverwaltung, Bereich Liegenschaften, regelt ihre Vermietung, Benutzung und den Unterhalt (inkl. Reinigung).

3. Mietgebühren

Die Gebühren sind im Anhang ‚Mietgebühren‘ geregelt, welche Bestandteil des Reglements sind und mit einem Beschluss des Gemeinderates jederzeit angepasst werden können.

4. Reservation

Die Reservation der Räumlichkeiten erfolgt online über die Gemeindeforum. Reservationen können maximal 3 Jahre im Voraus getätigt werden. Gemeindliche Anlässe haben Vorrang. Sollte eine Überschneidung stattfinden, kann die Gemeinde bis ein Jahr vor dem Anlass eine Annullation verfügen.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bei der Vergabe der Lokalitäten haben jedoch Anfragen der örtlichen Körperschaften und der Einwohner von Bonstetten Vorrang. Kostenpflichtige Reservationen sind mit der Bestätigung verbindlich. Bei Annullation durch den Mieter wird ab sechs Monate vor dem Anlass die Hälfte der Mietgebühr verrechnet.

Dieses Reglement bildet integrierenden Bestandteil des Anmeldeformulars.

5. Benutzung

Die Räumlichkeiten und Gegenstände dürfen nur nach Freigabe seitens des Hauswarts oder seines Stellvertreters benutzt werden. Zur Bedienung der Anlagen sind nur der Hauswart, sein

Stellvertreter oder ein von ihnen ermächtigter Vertreter des Mieters berechtigt. Der Mieter ist für alle während der Raumbelastung entstandenen Beschädigungen an Gebäude und Inventar verantwortlich. Diese sind dem Bereich Liegenschaften sofort zu melden.

6. Abgabe der Räumlichkeiten

Nach der Benutzung sind sämtliche Räumlichkeiten und das Inventar in besenreinem Zustand abzugeben, nach Abendveranstaltungen gemäss Terminabsprache mit dem Hauswart. Für die Nass- und Toilettenreinigung wird eine Gebühr gemäss Beilage erhoben. Von dieser Gebühr ausgenommen sind regelmässig stattfindende Proben.

Der während der Veranstaltung angefallene Kehricht ist vom Mieter ordnungsgemäss zu entsorgen. Gebührenpflichtige Abfallsäcke können beim Eingang deponiert werden. Der Hausdienst ist für deren Entsorgung besorgt. Bei Verlust des Schlüssels und / oder weiteren verursachten Umtrieben werden die effektiven Kosten erhoben und verrechnet.

Die Raum- und Schlüsselrückgabe erfolgt normalerweise am nächsten Tag in Anwesenheit des Hauswarts oder seines Stellvertreters und des Mieters. Mängel und Beanstandungen sind im Übergaberapport festzuhalten.

7. Bewilligungen und Sicherheit

Der Mieter hat ordnungsgemässe Sicherheit zu gewährleisten und auf seine Kosten rechtzeitig sämtliche Bewilligungen (Patent für Festwirtschaften, Tombola, Lotterie usw.) einzuholen. Die Verantwortung hinsichtlich der Ausführungsrechte liegt ebenfalls ausschliesslich beim Mieter.

8. Feuerpolizei

Der Mieter hat die feuerpolizeilichen Vorschriften für Veranstaltungen strikte zu erfüllen. Die Ausgänge sind als Fluchtwege stets freizuhalten.

9. Rauchen

In sämtlichen Räumlichkeiten gilt Rauchverbot.

10. Ruhe und Ordnung

Für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumlichkeiten und in der Umgebung ist der Mieter verantwortlich. Dabei sind zum Schutze der Anwohner die Lärmvorschriften der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten verbindlich einzuhalten.

Das Betreten von nicht gemieteten Gebäudeteilen ist verboten.

Wenn es die ordnungsgemässe Durchführung einer Veranstaltung erfordert, hat der Mieter auf eigene Kosten den Einsatz von Türwachen (Überwachungsfirma) zu veranlassen.

11. Dekorationen

Dekorationen dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Bereichs Liegenschaften und unter Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften angebracht werden. Zur Befestigung dürfen nur Materialien verwendet werden, die anschliessend ohne Beschädigungen an Wänden, Decken, Inventar usw. entfernt werden können.

12. Reklame

Das Anbringen von Plakaten an Türen, Fenstern, Fassaden und Durchgängen sowie das Aufstellen von Plakat-Tafeln auf dem Vorplatz ist grundsätzlich verboten. Sofern und soweit informative Mitteilungen an das Publikum notwendig sind, entscheidet der Hauswart über deren Platzierung.

13. Parkplätze

Dem Mieter stehen, wo vorhanden, die gekennzeichneten Parkplätze zur Verfügung.

Aus der Benutzung der Lokalitäten leitet sich kein Anspruch auf das Parkieren der Fahrzeuge auf öffentlichen und privaten Flächen ab.

14. Aufsichtsrecht

Der zuständige Ressortverantwortliche des Gemeinderates, Mitarbeitende des Bereichs Liegenschaften und der Hausdienst haben das Recht auf freien Eintritt zu sämtlichen Veranstaltungen, um die Kontrolle über die Einhaltung des Reglements gewährleisten zu können. Werden grobe Verstösse gegen dieses Reglement festgestellt oder gehen begründete Reklamationen seitens der Anwohner ein, sind die Kontrollpersonen berechtigt, einen Anlass abzubrechen und alle anwesenden Personen zum sofortigen Verlassen der Räumlichkeiten aufzufordern.

15. Haftung

Die Gemeinde als Vermieterin haftet nicht für Gegenstände, welche während einer Veranstaltung verloren gehen, gestohlen oder beschädigt werden. Dies gilt auch für die Garderobe. Bei Unfällen und für sämtliche Beschädigungen der Lokalitäten einschliesslich Einrichtungen und Mobiliar haftet grundsätzlich der Mieter.

Hauswart und Mieter sind verpflichtet, feststellbare Beschädigungen sofort dem Bereich Liegenschaften zu melden, welche die genaue Schadenaufnahme veranlasst und die Schadenforderung beim Mieter geltend macht. Werden die Räumlichkeiten nach der Benutzung nicht ordnungsgemäss hinterlassen, wird der Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

16. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten, die sich aus der Benutzung der Räumlichkeiten zwischen den Parteien ergeben, gilt Affoltern a.A. als Gerichtsstand.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat mit Beschluss vom 7. November 2017 genehmigt worden. Es tritt ab 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Beschlüsse, Reglemente und Weisungen zur Benutzung der Räumlichkeiten. Das Reglement und die Gebühren werden mittels amtlicher Publikation veröffentlicht.

GEMEINDERAT BONSTETTEN

Frank Rutishauser, Gemeindepräsident
Daniel Nehmer, Gemeindeschreiber

Anhang Mietgebühren

Bestimmungen

Die für den Aufbau und das Räumen spezieller Einrichtungen (z.B. Ausstellungen) benötigten zusätzlichen Tage gelten als zahlungspflichtige Miete. In diesen Beträgen sind die Energie-, Wasserbezüge und Heizkosten inbegriffen.

Kostenlose Benützung

- Ortsansässige Politische Gemeinde, Primarschul- und Sekundarschulgemeinde, Kirchgemeinden, Parteien, Vereine sowie weitere Organisationen. Als ortsansässige Vereine gelten alle Vereine, die ihren Sitz in Bonstetten oder im Unteramt haben und aus Mitgliedern der Gemeinde Bonstetten bestehen. Als Nachweis hat der Verein die Statuten beim Bereich Liegenschaften einzureichen.
- Proben ortsansässiger Vereine, die nicht in einem anderen Lokal der Gemeinde durchführbar sind.
- Kantonale oder Eidgenössische Feste.

Kostenpflichtige Miete (exkl. Reinigung)

	Gemeinden, ortsansässige Vereine und Or- ganisationen	Private und ortsansässige Firmen	Auswärtige
	in CHF pro Tag	in CHF pro Tag	in CHF pro Tag
Gemeindesaal			
Saal, Foyer, Bühne inkl. Anlagen, Konzert- oder Bankettbestuhlung	0.00	600.00	1'200.00
Küche	0.00	150.00	200.00
Lochenfeldstube			
Raum mit Küche	0.00	210.00	270.00
Cheminéebenutzung	50.00 / Anlass	50.00 / Anlass	50.00 / Anlass
Riegelhüsli			
Raum mit Kochgelegenheit und Leinwand	0.00	100.00	150.00

Reinigung

Nach Abgabe der Räumlichkeiten (mit Ausnahme von regelmässig wiederkehrenden Proben) wird durch das Gemeindepersonal eine Nass- und Toilettenreinigung durchgeführt. Für diese Aufwendungen werden bei allen Veranstaltungen folgende Gebühren verrechnet:

Gemeindesaal	CHF 300.00
Lochenfeldstube	CHF 100.00
Riegelhüsli	CHF 100.00

Sollte der Reinigungsaufwand durch unverhältnismässige Verschmutzung die oben angesetzten Beträge überschreiten, behält sich die Gemeinde vor, zusätzliche Reinigungsgebühren in Rechnung zu stellen. Bei Interpretationsspielraum entscheidet der Leiter Bereich Liegenschaften.

Dieser Anhang „Mietgebühren“ bildet integrierenden Bestandteil des vorstehenden Benutzungsreglements Gemeindeliegenschaften und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

GEMEINDERAT BONSTETTEN

Frank Rutishauser, Gemeindepräsident
Daniel Nehmer, Gemeindeschreiber



Politische Gemeinde Bonstetten

Am Rainli 2

8906 Bonstetten